



Newsletter

Informationen rund um Ihr Wirtschaftsleben

FOCUS: TOP Steuerkanzlei 2014

Die Walter, Klimesch und Kastner Partnerschaft mbB darf sich laut FOCUS zu den besten Steuerkanzleien Deutschlands zählen!

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben überzeugt. Darüber freuen wir uns sehr!!

Das Magazin FOCUS hat einen Vergleich Deutschlands größter Steuerkanzleien durchgeführt und die Redaktion kommt auf Basis einer unabhängigen Datenerhebung zu dem Ergebnis, dass die

Walter, Klimesch und Kastner Partnerschaft mbB

sich zu Deutschlands besten Steuerkanzleien zählen darf.

Erworben haben wir uns diese Auszeichnung gleich in zwei Arbeitsgebieten, nämlich in den Bereichen „Umwandlung, Umstrukturierung und M&A“ sowie „Finanzämter-/Verwaltungsvollstreckung“.

Die gesamte Auswertung des Steuerberatungskanzleienvergleichs finden Sie im Heft „FOCUS SPEZIAL“, Ausgabe Februar/März 2014.

1 %-Regelung bei Überlassung mehrerer Kfz

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer mehr als ein Kraftfahrzeug auch zur privaten Nutzung, so ist der geldwerte Vorteil für jedes dieser Fahrzeuge nach der 1 %-Regelung zu berechnen.

Damit setzt der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung fort, wonach die Privatnutzung eines vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer überlassenen Dienstwagens stets zu einem geldwerten Vorteil führt. Grundsätzlich ist der Wert dieses Vorteils nach der 1 %-Regelung zu ermitteln. Eine abweichende Bewertung lässt sich nur dadurch erreichen, dass mittels Fahrtenbuch der tatsächliche Grad der Privatnutzung nachgewiesen und so der geldwerte Vorteil individuell ermittelt werden kann.

Darlehensverträge zwischen nahen Angehörigen

Die Finanzverwaltung steht Darlehensvereinbarungen unter nahen Angehörigen oft argwöhnisch gegenüber, weil sie in der Praxis ein beliebtes Instrument der Einkommensverlagerung (insbesondere von Eltern auf ihre Kinder) sind. Einkommensverlagerungen sind dann in Ordnung, wenn z. B. Darlehenszinsen beim Schuldner (Eltern bzw. ein Elternteil) als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig sind. Die Kinder müssen zwar die ihnen gutgebrachten Darlehenszinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuern. Der zu berücksichtigende Sparer-Pauschbetrag und Tarifvorteile führen aber häufig zu nicht unerheblichen Steuerersparnissen oder sogar zu keiner Steuerbelastung. Der Bundesfinanzhof hatte einen Fall zu entscheiden, bei dem ein Sohn eine Bäckerei betrieb und von seinem Vater umfangreiches Betriebsinventar erwarb. In Höhe des Kaufpreises gewährte der Vater dem Sohn ein verzinsliches Darlehen; diese Forderung trat der Vater sogleich an seine Enkel, die seinerzeit minderjährigen Kinder des Sohnes, ab. Nach dem Darlehensvertrag sollten die jährlichen Zinsen dem Darlehenskapital zugeschrieben werden. Der Vertrag konnte von beiden Parteien ganz oder teilweise mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Das Finanzamt erkannte die Zinsaufwendungen nicht als Betriebsausgaben an. Das Finanzgericht bestätigte diese Auffassung mit der Begründung, die Vereinbarungen über das Stehenlassen der Zinsen, die kurzfristige Kündigungsmöglichkeit und das Fehlen von Sicherheiten seien nicht fremdüblich.

Dem ist der Bundesfinanzhof nicht gefolgt: Ein Fremdvergleich ist grundsätzlich vorzunehmen, wenn die Darlehensmittel dem Darlehensgeber zuvor vom Darlehensnehmer geschenkt worden sind. Gleiches gilt, wenn in einem Rechtsverhältnis, für das die laufende Auszahlung der geschuldeten Vergütung charakteristisch ist, die tatsächliche Auszahlung durch eine Darlehensvereinbarung ersetzt wird. Die Bedeutung der Üblichkeit einzelner Klauseln des Darlehensvertrags tritt dagegen zurück, wenn das Angehörigendarlehen der Finanzierung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern dient und die Darlehensaufnahme deshalb unmittelbar durch die Einkunftserzielung veranlasst ist. In diesen Fällen sind die tatsächliche Durchführung der Zinsvereinbarung und die fremdübliche Verteilung der Chancen und Risiken des Vertrags entscheidend.

Für den Fremdvergleich sind bei Darlehensverträgen zwischen Angehörigen nicht nur solche Vertragsgestaltungen zu berücksichtigen, die nicht nur dem Interesse des Schuldners an der Erlangung zusätzlicher Mittel außerhalb einer Bankfinanzierung dienen.

Arbeitsverträge zwischen nahen Angehörigen

Zur Anerkennung von Arbeitsverträgen mit nahen Angehörigen stützt sich die Finanzverwaltung auf einen so genannten Fremdvergleich. An einen solchen Vergleich sind dann keine so strengen Anforderungen zu stellen, wenn der Arbeitgeber anstelle seiner Angehörigen den Arbeitsplatz mit fremden Arbeitnehmern besetzen müsste. So ist es u. a. nicht schädlich, wenn die Angehörigen mehr als die vertraglich vereinbarten Stunden ableisten oder wenn über die Arbeitsstunden keine Aufzeichnungen geführt werden.

Etwas anderes würde z. B. nur dann gelten, wenn die vereinbarte Vergütung nicht mehr als Gegenleistung für die Tätigkeit des Angehörigen angesehen werden kann. Auch das Führen von Arbeitszeitrachweisen kann dann nicht als Voraussetzung für die Anerkennung des Arbeitsverhältnisses verlangt werden, wenn dies im Betrieb nicht allgemein üblich ist. Vorrangig kommt es darauf an, dass der Angehörige tatsächlich Arbeitsleistungen erbringt, die dem vertraglich vereinbarten Umfang entsprechen.

Einbringung eines Betriebs in Personengesellschaft gegen Mischentgelt ist zu Buchwerten möglich

Wird ein Betrieb unentgeltlich in eine Personengesellschaft eingebracht, erfolgt die Entnahme der übertragenen Wirtschaftsgüter zu Buchwerten (sog. zwingende Buchwertverknüpfung). Die in den Wirtschaftsgütern enthaltenen stillen Reserven sind für diesen Vorgang nicht zu versteuern. Erfolgt die Einbringung aber gegen ein Darlehen, liegt hierin ein Entgelt. Ist der Buchwert niedriger als das Darlehen, ist der Buchgewinn zu versteuern.

Wird ein Betrieb gegen ein Mischentgelt bestehend aus Gesellschaftsrechten und einer Darlehensforderung übertragen, entsteht nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs kein Gewinn, wenn die gewährten Gesellschaftsrechte und die Darlehensforderung nicht höher als der Buchwert des eingebrachten Betriebs sind. Damit hat das Gericht seine sog. Einheitstheorie bestätigt.

Beispiel:

Teilwert des eingebrachten Betriebs	700.000 €
Buchwert des eingebrachten Betriebs	300.000 €
Stille Reserven des eingebrachten Betriebs	400.000 €
Gewährte Gesellschaftsrechte	100.000 €
Darlehensforderung des Einbringenden	200.000 €

Ergebnis:

Das Mischentgelt aus Gesellschaftsrechten und Darlehen ist nicht höher als der Buchwert, sodass kein Gewinn entsteht.

Hinweis: Im gleichen Urteil hat das Gericht ausgeführt, dass die Buchwertverknüpfung auch dann gilt, wenn mit der Einbringung des Betriebs in die Personengesellschaft zugleich ein Dritter, beispielsweise das Kind des Einbringenden unentgeltlich in die Gesellschaft aufgenommen wird.

Kosten für hochwertige Tombolapreise nicht als Betriebsausgaben absetzbar

Eine Computerfirma veranstaltete anlässlich ihres zehnjährigen Bestehens eine Hausmesse, zu der sowohl Bestandskunden als auch potenzielle Neukunden eingeladen wurden. Die Eintrittskarten stellten zugleich Lose für die Verlosung von fünf Pkw zum Preis von jeweils 13.200 € netto dar. Voraussetzung für die Teilnahme an der Tombola war, dass der jeweilige Kunde an dem Messetag persönlich erschien und hierdurch sein Los aktivierte. Das Finanzamt versagte den Betriebsausgabenabzug für die Pkw-Anschaffungskosten. Es vertrat die Auffassung, dass es sich hierbei um Aufwendungen für Geschenke an Geschäftsfreunde handele, die nur steuerlich abziehbar seien, wenn sie nicht teurer als 35 € seien.

Das Finanzgericht Köln hat sich der Meinung des Finanzamts angeschlossen. Das Gericht sah allerdings nicht die gewonnenen Pkw, sondern die in den aktivierten Losen verkörperte Gewinnchance als Gegenstand der Schenkung an. Auf der Jubiläumsveranstaltung waren insgesamt 1.331 Teilnehmer mit gewinnberechtigten Losen anwesend. Daraus errechnete sich für jeden Teilnehmer eine Gewinnchance von rd. 49 €, wodurch die Freigrenze für Geschenke an Geschäftsfreunde von 35 € überschritten war. Damit waren die Kosten in vollem Umfang vom Steuerabzug ausgeschlossen. Ein Preisausschreiben oder eine sonstige Auslobung lägen im Streitfall nicht vor. Die Firma könne sich schon deshalb nicht auf die Richtlinien der Finanzverwaltung berufen, wonach Preise anlässlich eines Preisausschreibens oder einer Auslobung keine Geschenke seien. Der Bundesfinanzhof hat das letzte Wort.

Übertragung einer Zweit- oder Ferienwohnung ist nicht steuerbegünstigt

Schenkt der Ehemann seiner Ehefrau das von beiden zu eigenen Wohnzwecken genutzte Familienheim, ist die Übertragung schenkungsteuerfrei. Voraussetzung ist allerdings, dass das Familienheim den Mittelpunkt des familiären Lebens darstellt.

Handelt es sich bei dem übertragenen Objekt um eine Ferien- oder Zweitwohnung, kommen nur die allgemeinen für Wohngrundstücke geltenden Ansatz- und Bewertungsregeln zur Anwendung. In solchen Wohnungen oder Häusern befindet sich nicht der Mittelpunkt des familiären Lebens der Eheleute. Dies gilt selbst dann, wenn derartige Grundstücke ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt und nicht vermietet werden.

Typische Bauträger erbringen keine Bauleistungen im Sinne des Umsatzsteuerrechts

Erbringt ein Subunternehmer Bauleistungen an einen anderen Bauleistenden, ist der Leistungsempfänger für diesen Umsatz Schuldner der Umsatzsteuer und muss sie an sein Finanzamt abführen. Dies gilt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs aber nicht, wenn Leistungsempfänger ein typischer Bauträger ist, weil er keine Bauleistungen im Sinne des Umsatzsteuerrechts erbringt. Er liefert lediglich bebaute Grundstücke.

Hinweis: Anders ist die Rechtslage bei Generalunternehmern, die selbst Bauleistungen an ihre Auftraggeber erbringen. Sie sind auch für die von Subunternehmern bezogenen Bauleistungen Steuerschuldner. Ist ein Bauträger auch als Generalunternehmer tätig, richtet sich die Steuerschuldnerschaft nach folgenden Kriterien:

- Wird die bezogene Bauleistung für die Ausführung einer steuerfreien Grundstücksübertragung als Bauträger verwendet, ist der Leistende Steuerschuldner.
- Wird die bezogene Bauleistung für eigene steuerpflichtige Bauleistungen als Generalunternehmer verwendet, ist der Leistungsempfänger Steuerschuldner.

Kein Vorsteuerabzug auf Eingangsleistungen zur Ausführung steuerfreier innergemeinschaftlicher Lieferungen, wenn bei Lieferung im Inland Vorsteuerabzug ausgeschlossen wäre

Der Unternehmer kann die Umsatzsteuer auf eine Eingangsleistung regelmäßig nur dann als Vorsteuer abziehen, wenn er die Eingangsleistung zur Ausführung steuerpflichtiger Ausgangsleistungen verwendet. Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen kann er, obwohl diese steuerfrei sind, ausnahmsweise die Umsatzsteuer auf die Eingangsleistung als Vorsteuer abziehen. Der Vorsteuerabzug ist allerdings ausgeschlossen, wenn die Lieferung dieses Gegenstands (im konkreten Fall menschliches Blut) im Inland ohne Möglichkeit zum Vorsteuerabzug steuerfrei wäre. Ansonsten wäre ein Vorsteuerabzug ohne Besteuerung auf der nachfolgenden Stufe möglich.

19 % Umsatzsteuer auf Kaffeegetränke

Der Verkauf frisch zubereiteter Kaffeegetränke unterliegt dem allgemeinen Steuersatz von 19 %. Ob der Kaffee zum sofortigen Verzehr an einem Imbissstand angeboten wird oder ob der Verkauf mit Dienstleistungselementen verbunden ist, ist nicht entscheidend.

Umsatzsteuersatz bei Leistungen für Kindergärten

Liefert ein Unternehmer fertige Speisen in Warmhaltebehältern an Kindergärten zu festen Zeitpunkten, stimmt er außerdem den Speiseplan wöchentlich ab, zieht das Entgelt für die Mahlzeiten bei den Eltern ein, portioniert das Essen vor Ort in Schüsseln und reinigt nach dem Essen Geschirr und Besteck, unterliegen alle seine Leistungen dem Regelsteuersatz. Dies gilt selbst dann, wenn die Speisen in einem standardisierten Produktionsablauf hergestellt werden.

Kein ermäßigter Steuersatz für Frühstücksleistungen an Hotelgäste

Die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, sowie die kurzfristige Vermietung von Campingflächen unterliegen dem ermäßigten Steuersatz. Dies gilt nicht für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind.

Ein Hotelbetrieb bot ausschließlich Übernachtungen mit Frühstück zum Pauschalpreis an. Im Zimmerpreis war das Frühstück mit einem bestimmten Anteil kalkulatorisch enthalten. Für den auf das Frühstück entfallenden Teil des Gesamtpreises forderte das Finanzamt den Regelsteuersatz.

Zu Recht befand der Bundesfinanzhof. Bei Übernachtungen in einem Hotel unterliegen nur die unmittelbar der Beherbergung dienenden Leistungen eines Hotelbetriebs dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %. Frühstücksleistungen an die Hotelgäste gehören nicht dazu. Sie sind mit dem Regelsteuersatz von 19 % zu versteuern. Das gilt auch dann, wenn das Hotel Übernachtung mit Frühstück zu einem Pauschalpreis anbietet.

Zimmervermietung an Prostituierte unterliegt dem vollen Umsatzsteuersatz

Die Vermietung von Zimmern an Prostituierte unterliegt dem vollen Umsatzsteuersatz. Es liegt keine Vermietung von Wohn- und Schlafräumen zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden vor, die dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegt. Die Zimmer dienen nicht der Beherbergung von Personen, sondern werden für die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten überlassen.

Ortszusatz im Firmennamen

Das Registergericht Osnabrück wies die Anmeldung der „Osnabrück M GmbH & Co. KG“ zur Eintragung zum Handelsregister wegen Irreführung mit der Begründung zurück, dass die Gesellschaft ihren Sitz nicht in Osnabrück, sondern im angrenzenden Lotte und damit in einem anderen Bundesland habe und die Voranstellung des Ortsnamens eine in diesem Fall nicht zutreffende führende Marktstellung zum Ausdruck bringe.

Das Oberlandesgericht Hamm hob diese Entscheidung auf. Nach der als Maßstab heranzuziehenden Verkehrsauffassung sei in der Aufnahme von Ortsangaben in Firmenbezeichnungen unabhängig von deren Positionierung lediglich ein Hinweis auf den Sitz der Firma, den geografischen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit oder die Herkunft der von ihr hergestellten Produkte zu sehen. Für den notwendigen realen Bezug zu dem genannten Ort genüge es, wenn in der Firma eine Großstadt angegeben wird und sich der Sitz des Unternehmens in deren engeren Wirtschaftsgebiet befindet.

Herausgeber:

WKS-Gruppe

Steuerberater, Wirtschaftsprüfer,
Rechtsanwälte

Maxstraße 9
76437 Rastatt
Fon +49 (0) 7222. 970-0
Fax +49 (0) 7222. 970-197
Mail info@wks-gruppe.de

www.wks-gruppe.de

© WKS-Gruppe

Für die Richtigkeit des Inhalts wird keine Haftung übernommen.

Wichtige Termine im März

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		>> Überweisung ¹	>> Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.03.2014	13.03.2014	07.03.2014
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.03.2014	13.03.2014	07.03.2014
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.03.2014	13.03.2014	07.03.2014
Umsatzsteuer ⁴	10.03.2014	13.03.2014	07.03.2014
Sozialversicherung	27.03.2014	entfällt	entfällt

- Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- Für den abgelaufenen Monat.
- Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.